1 BvR 2458/06 vom 12.11.2008

Beigesteuert von Dienstag, 11. November 2008

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmevoraussetzungen nach §Â 93a Abs. 2 BVerfGG (vgl. BVerfGE 90, 22)...

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmevoraussetzungen nach §Â 93a Abs. 2 BVerfGG (vgl. BVerfGE 90, 22) nicht vorliegen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 19:16